

Datenbankbeschreibung

Wirtschaft und Recht in Osteuropa - WIRO

Volltext

Volltext der Zeitschrift Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO) - Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung in den Staaten Mittel- und Osteuropas ab 2001.

Die WiRO informiert über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Osteuropa, neue Gesetze und Verordnungen - häufig erstmals in deutscher Übersetzung - und neueste Entwicklungen, Investitionsmöglichkeiten, Anschriften, Behördenwege.

Sprache:	Deutsch
Schlagworte:	Wirtschaft, Recht, Europa
Zugabe:	Keine Zugaben
Mehrfachnutzung:	Nein
Dokumentanzahl:	2073
Updating:	monatlich
Produzent:	Verlag C.H. Beck Wilhelmstr. 9 80801 München http://www.beck.de
Preis:	3.81 EUR (3.20 EUR zzgl. MwSt.)
Stand:	11.02.2010

[Zur Suchmaske](#)



Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 02/2010, S. 33

Aufsätze und Berichte

Aktuelle Entwicklungen im ukrainischen Justizwesen einschließlich europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge Teil 1

I. Einleitung

Das ukrainische Justizwesen hat nach wie vor schwer an seiner sowjetischen Herkunft zu tragen. Zwar erlangte die Ukraine im Jahr 1991 ihre staatliche Unabhängigkeit, doch ist es nicht verwunderlich, dass der neue souveräne Staat nicht zugleich mit einer neuen Verfassung auch eine neue Rechtswirklichkeit erlangte (1). Die Konstituierung des ukrainischen Staates war keine abstrakte Angelegenheit, in der auf einer tabula rasa eine völlig neue Rechts- und Verwaltungsordnung entworfen werden konnte. Die Ukraine konnte sich nicht in einer juristischen Sekunde der jahrzehntelangen Beeinflussung durch die sowjetische Administration entledigen. Mithin ist auch das ukrainische Justizsystem nach 1991 nicht völlig neu entstanden, sondern wuchs substanzial aus dem sowjetischen Justizapparat hervor. Dies hat zur Folge, dass wesentliche Eigenschaften der sowjetischen Justiz, wie etwa die mangelhafte Bindung an Recht und Gesetz und die Abhängigkeit von der Politik, zunächst auch noch im neu entstehenden ukrainischen Justizsystem überdauern konnten. Nichtsdestoweniger hat die Ukraine in den Jahren seit ihrer Unabhängigkeit einen bemerkenswerten Wandel von einer sozialistischen Sowjetrepublik zu einem modernen marktwirtschaftlich orientierten europäischen Staat vollzogen. Die Tendenz dieser Entwicklung spiegelt sich auch im ukrainischen Justizsystem wider. Die neue Verfassung von 1996 brachte auch eine Umstrukturierung des Justizwesens mit sich und eine Justizreform im Jahr 2002 war auf eine weitere Implementierung rechtsstaatlicher Verfahrensweisen gerichtet. Die politischen Wirren, die auf die "Orangene Revolution" von 2004 folgten, haben den Prozess der Entwicklung zu einer modernen rechtsstaatlichen Justiz in der Ukraine allerdings in mancherlei Hinsicht gelähmt und der Transformationsprozess ist ins Stocken geraten (2). Von verschiedener Seite sind die verbleibenden Unzulänglichkeiten des ukrainischen Justizsystems angemahnt worden. Die Europäische Union, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere Organisationen haben in den letzten Jahren Empfehlungen für weitere Schritte der rechtsstaatlichen

Transformation des ukrainischen Justizsystems gegeben (3). In diesem Zusammenhang soll der vorliegende Artikel die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen auf dem Justizsektor der Ukraine unter Berücksichtigung der europarechtlichen und völkerrechtlichen Aspekte untersuchen.

II. Entwicklung des ukrainischen Justizsektors seit 1990

Der heutige Zustand der ukrainischen Justiz ist wesentlich von der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Ukraine in den letzten zwei Jahrzehnten geprägt. Es sind daher im Folgenden die wichtigsten Entwicklungen, die Einfluss auf das Justizwesen hatten, kurz darzustellen.

1. Politische Entwicklung der Ukraine seit Erlangung der Unabhängigkeit

Im August 1991 erklärte der Oberste Sowjet der Ukraine das Land für unabhängig. Direkt nach Erlangung der Unabhängigkeit

wurde eine parlamentarische Kommission damit beauftragt, eine neue Verfassung, ein Mehrparteiensystem und gesetzliche Garantien für Minderheitenrechte zu erarbeiten. Am 28. Juni 1996 wurde nach jahrelangem politischen Tauziehen zwischen Präsident und Parlament (Werchowna Rada) eine neue Verfassung angenommen (4). Sie bildete die Ukraine in eine semi-präsidentiale Republik um und war auf die Errichtung eines stabilen politischen Systems ausgerichtet. Gleichzeitig wurde die aus der Sowjetzeit stammende Verfassung der Ukraine vom 20. April 1978 aufgehoben. Die neue Verfassung sieht ein pluralistisches politisches System mit einem umfassenden Katalog von Grund- und Menschenrechten vor und gewährt insbesondere neben politischen und bürgerlichen auch soziale und kulturelle Rechte. Trotz der neuen Verfassung erschien die ukrainische Innenpolitik in den 1990er und beginnenden 2000er Jahren recht unberechenbar zu sein und trotz einer gewissen Demokratisierung der politischen Abläufe und Kultur ist sie dies nach wie vor. Der Jahreswechsel 2004/2005 mit dem Ende der Präsidentschaft Kutschmas, der nach zwei Amtszeiten aus dem Amt schied, brachte mit der "Orangenen Revolution" den neuen Präsidenten Juschtschenko an die Regierung. Nach der Regierung Kutschmas, der für Machtkonzentration, Korruption, Förderung loyaler Oligarchen, Wahlmanipulationen und andere undemokratische Verhaltensweisen kritisiert wurde, stand der Regierungswechsel auch für einen Systemwechsel und Präsident Juschtschenko kündigte weitgehende Reformen des politischen Systems an. So trat am 1. Januar 2006 eine Verfassungsänderung in Kraft, welche die Macht des Präsidenten beschnitt und wesentliche Kompetenzen auf den Premierminister und die Werchowna Rada verlagerte (5). Die neue politische Führung der Ukraine verpflichtete ihr politisches Handeln der Rechtsstaatlichkeit und propagierte sie als Grundstein für eine gedeihliche Entwicklung des Landes. Auch brachte die "Orangene Revolution" eine Abkehr der strategischen Orientierung der Ukraine an der Russischen Föderation (RF) und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) mit sich, die 2008 in der Feststellung von Juschtschenkos Sekretariat gipfelte, dass die Ukraine mangels Ratifizierung des GUS-Vertrags kein Mitglied der GUS sei und folglich auch aus der Gemeinschaft nicht austreten könnte (6). Zwar hat sich der Präsident zu dieser Ansicht bisher nicht geäußert, doch betrachtet der ukrainische Außenminister Ohrysko die Ukraine als Teilnehmerstaat nicht aber als Mitgliedsstaat der GUS (7). Ukrainische Parlamentarier brachten indes einen Gesetzentwurf über die Aufkündigung des Abkommens über die Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in die Werchowna Rada ein (8). Man mag hinter solchen Positionierungen zwar eher öffentlichkeitswirksame politische Motive vermuten, als sie für eine offizielle Staatsdoktrin der Ukraine zu halten, doch zeigt sich in solchen Auftritten deutlich die strategische Abkehr zumindest der westlich orientierten Führungsschicht von der russisch dominierten GUS. Die ukrainische Führung arbeitet seit der "Orangenen Revolution" unverhohlen auf eine Annäherung zur Europäischen Union (EU) hin. Ein Assoziierungsabkommen, wenn nicht der EU-Beitritt selbst, sind Leitbilder der gegenwärtigen ukrainischen Außenpolitik (9). Die politische Wirklichkeit nach dem "Systemwechsel" der Orangenen Revolution hat sich bisher trotz einiger Demokratisierungstendenzen nicht wesentlich verändert. Unberechenbarkeit prägt nach wie vor das politische Tagesgeschäft der Ukraine. Unter diesen Umständen ist nachvollziehbar, dass u.a. die EU nach wie vor gewisse Unzulänglichkeiten des ukrainischen Justizsystems bemängelt.

2. Wirtschaftliche Entwicklung der Ukraine seit Erlangung der Unabhängigkeit

Mit der politischen Entwicklung der Ukraine seit der Unabhängigkeit geht auch die wirtschaftliche Entwicklung einher. Verschiedentlich wurde festgestellt, dass die Ukraine bei der Erbaueinandersetzung um die sowjetischen Hinterlassenschaften kaum als benachteiligt gelten kann, lag doch ein großer Teil der sowjetischen Industrie auf ukrainischem Territorium. Es wird z.B. geschätzt, dass etwa 20% der technischen Ausstattung des Forschungssektors der Sowjetunion von der Ukraine übernommen wurde (10). Dennoch hatte die Ukraine in den ersten Jahren nach der Erlangung der Unabhängigkeit mit erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen zu kämpfen und hat bis heute noch nicht das Bruttoinlandsprodukt der Sowjetzeit erreicht (11). In den ersten 14 Jahren der Unabhängigkeit herrschte in der Ukraine gewissermaßen ein hybrides System zwischen sowjetischer Fundierung und marktwirtschaftlicher Orientierung. Erst Ende der 1990er Jahre gelang es der Ukraine ihre Wirtschaft zu stabilisieren. In der Periode zwischen 2000 und 2006 konnte die Ukraine mithin ein durchschnittliches jährliches Wirtschaftswachstum von über 7% aufweisen. Allerdings war die ukrainische Wirtschaft ab 2007 von einer wirtschaftlichen Überhitzung geprägt, die sich im Jahr 2008 im Verlaufe der internationalen Finanzkrise auch auf die Ukraine nachteilig auswirkte. Der Rückgang der Stahlpreise und steigende Gaspreise aus Russland haben das Wirtschaftswachstum vorerst gestoppt und es zeichnet sich eine Rezession ab (12). Zwar ist die wirtschaftliche Situation nur mittelbar mit dem Zustand des Justizsektors verbunden, doch kann sich ein rechtsstaatlich funktionierendes politisches Umfeld nur in einem wirtschaftlich stabilen Land entwickeln, weshalb der wirtschaftlichen Fortentwicklung und Prosperität der Ukraine für die Stabilität des politischen Systems und mithin des Justizapparates eine grundlegende Bedeutung zukommt. Die globale Wirtschaftskrise und ihr Übergreifen auf die Ukraine ist mithin für die rechtsstaatlichen Reformbemühungen nicht unbedingt zuträglich und es bleibt zu hoffen, dass das politische System der Ukraine eine ausreichende Stabilität aufweist, um den wirtschaftlichen Herausforderungen der Weltwirtschaftslage trotzen zu können.

3. Entwicklung des Justizsektors

Die neue Regierung kündigte 2005 im Zuge der politischen Erneuerung des Landes auch tiefgreifende Reformen auf dem Justizsektor an. Diese sind im Lichte der vorangegangenen Reformbemühungen seit der Erlangung der Unabhängigkeit im Folgenden kurz zu erörtern.

**** Von Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M., Kiew, Ref. iur. Sabina Krispenz, Heidelberg und wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Jakob Schirmer, M.A., B.A., Göttingen (*): Aktuelle Entwicklungen im ukrainischen Justizwesen einschließlich europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge Teil 1, WiRO 2010 Heft 2, S. 35 ****

a) Umstrukturierung der Justiz mit der Einführung der neuen Verfassung von 1996. Im Jahr 1990, wenige Monate vor der Unabhängigkeitserklärung, gab sich die Ukraine eine neue Justizgesetzgebung, die die Justiz von der Unterordnung unter sowjetische Behörden befreien sollte. Seitdem gab es mehrere Reformbestrebungen auf dem Justizsektor, einschließlich der Verabschiedung der neuen Verfassung im Jahr 1996. Die Verfassung initiierte eine Reihe von wichtigen Reformen und legte die Grundkoordinaten für die weitere

Justizreform fest. Appellationsgerichte und eine übergeordnete Fachgerichtsbarkeit geschaffen. Weiterhin wurde die Befugnis zum Erlass von Haftbefehlen von der Staatsanwaltschaft auf den Richter übertragen. Zunächst war zur Verwirklichung der neuen Rechtslage eine Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehen, in der die notwendigen Reformen und Gesetze implementiert werden sollten. Da die entsprechenden Rechtsvorschriften jedoch nicht in der Frist angenommen wurden, arbeiteten die Gerichte während der Übergangszeit im Wesentlichen nach den Rahmenbedingungen der Sowjetzeit.

b) Gesetz über das Justizsystem und die "kleine Justizreform" von 2002. Im Jahr 2002 fand mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Justizsystem (13) eine "kleine Justizreform" in der Ukraine statt. Das 2001 von der Werchowna Rada verabschiedete Gesetz über das Justizsystem trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Es sieht eine Organisation der Justiz und ihrer Verwaltung nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit gemäß Art. 8 der Verfassung vor. Insbesondere sieht das Gesetz die Einführung lokaler Verwaltungsgerichte innerhalb von drei Jahren vor, was jedoch nicht vollumfänglich bis 2005 verwirklicht werden konnte (14). In den Art. 12, 25 und 32 werden Berufungs- und Revisionsverfahren in Zivil- und Strafsachen geregelt. Darüber hinaus stärkt es in den Art. 14 und 17 die Kapazitäten der Richter und die Gewährleistung der gerichtlichen Selbstverwaltung, die für die Unabhängigkeit der Justiz unerlässlich ist. In Art. 130 sieht das Gesetz eine Akademie der Richter vor, die in der Ausbildung und Ernennung von Richtern eine wesentliche Rolle spielen soll. Das Gesetz über das Justizsystem konnte mithin zwar bestimmte Aspekte des Justizsektors transformieren, insgesamt blieb es jedoch noch hinter den Anforderungen der EU zurück (15).

c) Reformansätze im Justizwesen der Ukraine. Nach der "kleinen Justizreform" von 2002 wurden ab 2006 neue Reformansätze auf dem ukrainischen Justizsektor eingeleitet. Eine Kommission zur Stärkung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wurde zur Beratung der Reformbestrebungen vom Präsidenten eingesetzt. Die Kommission erstellte eine Strategie um in der Justiz die Beachtung der Grundsätze des fairen Verfahrens im Einklang mit den europäischen Standards zu gewährleisten, die per Präsidialverordnung am 10. Mai 2006 gebilligt wurden (16). Präsident Juschtschenko hat vor kurzem mehrere Gesetzentwürfe einschließlich der Novellierung der aktuellen Gesetze über das Justizsystem und über den Status der Richter vorgelegt (17). Bleibt abzuwarten, wie sich diese Reformgesetze in der Rechtswirklichkeit bewähren werden.

d) Aktuelle Justizpolitik. Abgesehen von den darzustellenden Programmen und Gesetzesvorhaben sowie den zu erörternden internationalen Verpflichtungen, besteht keine explizite ukrainische Justizpolitik. Insbesondere verfolgt die ukrainische Regierung keine kohärente Strategie der Zielsetzung zur Reform des Justizsektors. Das Fehlen einer expliziten Strategie ist ein schwerwiegender Mangel bei der Bewertung der aktuellen Situation des ukrainischen Justizsektors. Abseits der mangelhaften Gesetzeslage kann jedoch das tatsächliche Verhältnis der wichtigsten Entscheidungsträger Regierung und Werchowna Rada zur Justiz bewertet werden.

aa) Verhältnis der Regierung zur Justiz. In Anbetracht des Umstandes, dass sich die Regierung grundsätzlich zur Einführung und Unterstützung einer stabilen und rechtsstaatlichen Justiz bekennt, kann festgestellt werden, dass sich die Beziehungen zwischen Regierung und Justiz zur gegenseitigen Achtung hin abseits von Bevormundung und offener Einflussnahme entwickeln. Wenn auch eine kohärente Reformstrategie nicht besteht, so ist doch erkennbar, dass Reformansätze in einem regen Austauschprozess von Regierung und Justiz diskutiert werden. Das Verhältnis von Regierung und Justiz im Lichte eines Reformprozesses hat seinen Niederschlag in dem Konzeptpapier zur Errichtung einer stabilen Justiz in der Ukraine im Einklang mit europäischen Standards gefunden, das 2006 vom Präsidenten bestätigt wurde (18). Das Konzeptpapier das bisher nicht implementiert wurde sieht die Umsetzung langfristiger Strategien und legislativer Projekte vor, welche die ukrainische Justiz an europäischen best-practice-Maßstäben ausrichten soll. Darüber hinaus diskutiert der allgemeine Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen gegenwärtig Änderungen von Kapitel VIII der ukrainischen Verfassung, das sich mit justiziellen Fragen befasst. Trotz des grundsätzlich positiv eingestellten Verhältnisses von Regierung und Justiz bestehen Belastungen des Verhältnisses in Fällen in denen die Regierung Bedürfnisse und Interessen der Justiz missachtet, wie es etwa bei der mangelhaften Ausstattung mit finanziellen Mitteln der Fall ist. So deckt der Haushalt für die Justiz nur die Hälfte der erforderlichen Mittel ab (19). Dies bedeutet, dass die Regierung, abseits einer wohlwollenden Einstellung, den Bedürfnissen der Justiz auch ernsthafte Beachtung schenken und die Kommunikation zwischen beiden staatlichen Gewalten auf gleicher Augenhöhe stattfinden muss. Jedenfalls kann festgehalten werden, dass das Reformbedürfnis bei allen Beteiligten des Justizsektors Beachtung gefunden hat und die Notwendigkeit einer kohärenten sektoralen Politik der Regierung anerkannt ist (20). Diese grundsätzlich positive ReformEinstellung der Akteure auf dem Justizsektor ist Voraussetzung für eine Justizreform in Übereinstimmung mit europäischen Maßstäben.

bb) Verhältnis der Werchowna Rada zur Justiz. Weniger positiv als das Verhältnis der Regierung zur Justiz ist das Verhältnis der Werchowna Rada zur Justiz einzuschätzen. Grund dafür sind in erster Linie die legislative Inaktivität und die parlamentarische

**** Von Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M., Kiew, Ref. iur. Sabina Krispenz, Heidelberg und wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Jakob Schirmer, M.A., B.A., Göttingen (*): Aktuelle Entwicklungen im ukrainischen Justizwesen einschließlich europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge Teil 1, WiRO 2010 Heft 2, S. 36 ****

Verzögerung wichtiger Reformgesetze des Justizsektors, etwa die Gesetzentwürfe über die Reform des Justizsystems und den rechtlichen Status von Richtern (21). Zwar wird die gesetzgeberische Nachlässigkeit nicht zu einem völligen Stillstand der Justiz führen, da deren Grundkonstitution in der Verfassung geregelt ist, doch kann das verzögerte Reformtempo zu einer Atmosphäre des gegenseitigen Misstrauens zwischen Justiz und Werchowna Rada führen, was für ein positives Reformklima wenig geeignet erscheint. Weiterhin ist ständiger Zankapfel zwischen Justiz und Werchowna Rada die Budgetierung der Justiz durch das Parlament. Zwar garantieren Art. 130 der Verfassung und Art. 120 des Gesetzes über das Justizsystem der Ukraine die angemessene finanzielle Ausstattung der Justiz, auch werden die Gehälter der Richter heute zumindest vollständig aus dem Haushalt und pünktlich bezahlt (wenn die Gehälter der Richter für qualifizierte Kandidaten auch nicht konkurrenzfähig sind), doch verkompliziert die Tatsache, dass die Werchowna Rada nur unzureichend auf den dringenden Finanzbedarf der Justiz eingeht, die kooperative Zusammenarbeit zwischen der Werchowna Rada und der Justiz. Aus der Sicht der Justiz stellt die Werchowna Rada durch die Unberechenbarkeit ihres Handelns nach wie vor ein gewisses Hindernis für die Zukunft einer modernen und effizienten Justiz dar (22).

III. Die Beziehungen der Ukraine zur EU und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Justizwesens

Angesichts der Hinwendung der Ukraine zur EU scheint es im gegebenen Kontext angebracht zu sein, die Beziehungen zwischen Ukraine und EU darzustellen und auf ihre justizrelevanten Inhalte einzugehen. Letztlich wird eine Anbindung der Ukraine an die EU darauf hinauslaufen müssen, dass die Ukraine den gesamten *acquis communautaire* übernimmt. Die Grundsätze der Beziehungen zwischen der Ukraine und der EU sind die Entwicklung und Förderung demokratischer Prinzipien und Menschenrechte sowie die Hinwendung zu einer marktwirtschaftlichen Grundordnung, was Auswirkungen auch auf den ukrainischen Justizsektor impliziert (23). Die Beziehungen der EU zur Ukraine beruhen im Wesentlichen auf einer Reihe von bi- und multilateralen Abkommen. Bezug zum Justizsektor haben in erster Linie das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1998 (PKA) (24), der EU-Ukraine Aktionsplan der Europäischen Nachbarschaftspolitik von 2005 (ENPAP) (25) und der EU-Aktionsplan über Justiz und Innenpolitik von 2001 (APJI) (26). Sie sollen im Folgenden kurz dargestellt und auf ihre Relevanz für das ukrainische Justizwesen untersucht werden. Weiterhin ist kurz auf die wichtigsten völkerrechtlichen Verpflichtungen der Ukraine im justiziellen Bereich einzugehen; insbesondere auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das durch Art. 6 EMRK garantierte Recht auf ein faires Verfahren.

1. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1998

Die Ukraine war das erste Land der ehemaligen Sowjetunion, das im Juni 1994 ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU und ihren Mitgliedsstaaten schloss. Das Abkommen betont die Achtung gemeinsamer Werte als grundlegendes Element der Beziehungen und sieht einen Rahmen für den politischen Dialog vor. Darüber hinaus betont es die wichtigsten gemeinsamen Ziele im Hinblick auf harmonische wirtschaftliche Beziehungen, nachhaltige Entwicklung, die Zusammenarbeit in einer Reihe von Bereichen und unterstützt die Bemühungen der Ukraine auf dem Weg zur Demokratie. Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sieht auch einen institutionellen Rahmen für die Verfolgung dieser Ziele vor. Es ist ein wichtiges Instrument, um die Ukraine in Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Binnenmarktes und des Welthandelssystems zu bringen (27). Im spezifisch justiziellen Bereich betont das Abkommen die überragende Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere von Minderheiten, die Einrichtung eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen sowie der wirtschaftlichen Liberalisierung mit dem Ziel der Errichtung einer Marktwirtschaft. Gemäß Art. 1 PKA sind die Ziele der Partnerschaft u.a. die Unterstützung der Ukraine in ihren demokratischen Reformbestrebungen. Art. 6 PKA greift den politischen Dialog der Vertragsparteien auf und verpflichtet sie zur Einhaltung der Prinzipien der Demokratie und der Achtung und Verbreitung der Menschenrechte. Grundsätzlich regeln die Bestimmungen des PKA mithin zwar nicht *expressis verbis* die Justizreform der Ukraine, verpflichten sie jedoch mittelbar über die Achtung der demokratischen Grundprinzipien und der Menschenrechte zur Errichtung einer unabhängigen und rechtsstaatlichen Justiz. Wie weiter unten ausgeführt werden soll, wird über Art. 2 PKA weiterhin explizit auf völkerrechtliche Konventionen verwiesen, die eine rechtsstaatliche Justiz vorsehen. Folglich kann festgestellt werden, dass das PKA die Ukraine mittelbar zur Errichtung einer rechtsstaatlichen Justiz verpflichtet.

2. EU-Ukraine-Aktionsplan der Europäischen Nachbarschaftspolitik von 2005

Der EU-Ukraine-Aktionsplan der Europäischen Nachbarschaftspolitik dient der Verwirklichung der Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und als Grundlage für die Zusammenarbeit der EU und der Ukraine. Er ist darauf ausgerichtet, eine weitere Integration der Ukraine in die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der EU zu fördern und zu unterstützen. Er schafft einen umfassenden Rahmen für die Zusammenarbeit der EU mit der Ukraine und identifiziert die wichtigsten Reformbereiche. Er soll die Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an die Standards der EU fördern und eine solide Grundlage für die weitere wirtschaftliche Integration der Ukraine in Europa bieten. Eine EU-Ukraine-Freizone soll durch die Angleichung der wirtschafts- und handelsbezogenen Normen den wechselseitigen Handel, Investitionen und das Wachstum verbessern. Der Aktionsplan umfasst insbesondere auch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Justiz, mit dem Ziel durch die Umsetzung einer umfassenden Reform des Gerichtswesens Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Effizienz der Justiz sicherzustellen. Insbesondere bestimmt Kapitel 2.1 des Aktionsplans, dass die Ukraine ihre internen Reformen hinsichtlich der Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit ("rule of law"), der Achtung der Menschenrechte, der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz fortsetzen wird. Explizit werden Rechts- und Justizreformen erwähnt, um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten und ihre administrativen Kapazitäten zu stärken. Die Prinzipien der Unparteilichkeit und der Wirksamkeit

**** Von Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M., Kiew, Ref. iur. Sabina Krispenz, Heidelberg und wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Jakob Schirmer, M.A., B.A., Göttingen (*): Aktuelle Entwicklungen im ukrainischen Justizwesen einschließlich europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge Teil 1, WiRO 2010 Heft 2, S. 37 ****

der Strafverfolgung sollen gestärkt werden. Dazu soll die Implementierung der jüngsten Reformen im Rechts- und Justizwesen anhand europäischer Standards sichergestellt werden. Die Reform des Strafverfolgungssystems soll in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan des Europarats fortgesetzt werden. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sollen effektiv umgesetzt werden. Die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbeamten soll, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte, verbessert werden. Weiterhin verpflichtet sich die Ukraine, den Kampf gegen die Korruption fortzusetzen und den Schutz der Menschenrechte entsprechend dem europäischen und internationalen Standard zu gewährleisten. Auch die Entwicklung der Zivilgesellschaft, der Presse und Meinungsfreiheit, der Schutz von Minderheitenrechten, der Kampf gegen Misshandlungen durch staatliche Organe, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, der Schutz der Rechte von Kindern und Gewerkschaften sowie die Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof sind Bestimmungen des Abkommens, die zumindest mittelbar Auswirkungen auf die Reformen des ukrainischen Justizsektors haben. Was den Schutz von geistigem Eigentum angeht, verpflichtet sich die Ukraine, ein Schutzniveau sicherzustellen, das dem der EU entspricht, insbesondere auch durch den Ausbau der entsprechenden justiziellen Stellen. Bei öffentlichen Ausschreibungen soll eine unabhängige justizielle Kontrolle gewährleistet werden. Kapitel 2.4 des Aktionsplans verweist auf den EU-Aktionsplan für Justiz und Inneres in der Ukraine vom 10. Dezember 2001 (28), der als gemeinsamer Referenzrahmen in diesem Bereich vereinbart wird und eine jährliche Überprüfung der Prioritäten vorsieht. Insgesamt sieht der EU-Ukraine-Aktionsplan im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eine Reihe von Verpflichtungen vor, den Justizsektor der Ukraine an internationale und europäische Standards anzugleichen (29).

3. EU-Ukraine-Aktionsplan für Justiz und Inneres in der Ukraine von 2001 (2007)

Der EU-Aktionsplan für den Bereich Justiz und Inneres vom 10. Dezember 2001 legt die Zusammenarbeit der EU und der Ukraine im justiziellen Bereich fest. Insbesondere wird die Zusammenarbeit in Fragen der Entwicklung von Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, des Zugangs zur Justiz, der Unabhängigkeit des Justizwesens und der verantwortungsvollen Staatsführung vereinbart. Des Weiteren sieht der Aktionsplan die Schaffung eines geeigneten gesetzlichen Rahmens für eine wirksame Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres im Einklang mit internationalen und EU-Standards sowie die Sicherstellung der effizienten Umsetzung und Anwendung dieser Standards vor. Die Ukraine wird zur Sensibilisierung im Bereich der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und zur Förderung der Transparenz angehalten. Der Aktionsplan verpflichtet die Ukraine zur Sicherstellung der Ratifizierung und vollständigen Umsetzung verschiedener internationaler Übereinkünfte, die für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, der organisierten Kriminalität und der Korruption von besonderer Bedeutung sind. Weiterhin wird die bessere Regelung der Migrationsfragen und die Anwendung geeigneter Maßnahmen in den Bereichen Grenzverwaltung, Rückübernahme und Visa angemahnt, um zu verhindern, dass die Ukraine zunehmend für die illegale Einwanderung und den Transit illegaler Zuwanderer in das Gebiet der EU genutzt wird. Die grenzüberschreitende und organisierte Kriminalität, insbesondere in den Bereichen Menschenhandel, Drogen, gestohlene Kraftfahrzeuge und gestohlenes Nuklearmaterial sowie Geldwäsche und die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus soll gemeinsam bekämpft werden. Im Einzelnen verweist der Aktionsplan bei jedem Problembereich auf eine Anzahl an europäischen und internationalen Abkommen und Standards, die die Ukraine effektiv umsetzen soll.

a) Überarbeitung des EU-Ukraine-Aktionsplans für Freiheit, Sicherheit und Justiz. Der Aktionsplan wurde 2006 überarbeitet und 2007 als EU-Ukraine-Aktionsplan für Freiheit Sicherheit und Justiz bestätigt (30). Der überarbeitete Aktionsplan bekräftigt, dass es eine der größten Herausforderungen und strategischen Ziele für die Zusammenarbeit der EU mit der Ukraine ist, die Anwendung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz, einschließlich des Zugangs zu den Gerichten und der verantwortungsvollen Regierungsführung zu fördern und sicherzustellen. Im Kapitel IV. Unterabschnitt 1 geht der überarbeitete Aktionsplan explizit auf die Justiz ein.

Insbesondere verweist er darauf, dass die zu erreichenden Ziele im Justizwesen auf den EU-Ukraine-Aktionsplan der Europäischen Nachbarschaftspolitik von 2005 zurückgehen. Auch wird erneut die ukrainische Absicht und Verpflichtung bekräftigt, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Kompetenz der Richter sicherzustellen und das Konzept für die Verbesserung der Justiz zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens in Übereinstimmung mit den europäischen Standards zu verwirklichen. Die ukrainischen Bemühungen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit einzuführen, sollen unterstützt und die Kapazitäten des ukrainischen Gerichtssystems allgemein verbessert werden. Der Aktionsplan sieht ein spezielles Trainings- und Ausbildungsprogramm für Richter und angehende Richter in der Ukraine vor. Wobei die Auswahl und Karriereförderung von Richtern verbessert und gleichzeitig deren Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Effizienz gestärkt werden sollen. Eine unabhängige Kommission für richterliche Disziplinarfragen und eine unabhängige und starke Interessenvertretung der Anwaltschaft ist zu errichten. Eine Datenbank soll alle Gerichtsentscheidungen in der Ukraine elektronisch erfassen (31). Unterabschnitt 2 des Kapitels IV. behandelt die Kooperation auf dem Justizsektor insbesondere im strafrechtlichen und zivilen Bereich. Im strafrechtlichen Bereich wird festgehalten, dass die Ukraine die überarbeitete Strafprozessordnung sowie andere legislative Akte auf dem Gebiet der Strafrechtskoordination mit anderen Staaten annimmt (32). Ein Netzwerk von Kontaktstellen für den raschen Austausch von Informationen über die gegenseitige Rechtshilfe und justizielle Kooperation in grenzüberschreitenden Delikten soll eingerichtet werden. Die Kooperation von Kontaktstellen von Eurojust mit der ukrainischen Staatsanwaltschaft soll verbessert und das Abkommen zwischen Eurojust und der Ukraine abgeschlossen werden. Im zivilrechtlichen Bereich ist die Gewährung von Rechtsbeistand und der Schutz der Rechte von Kindern durch die vollständige Umsetzung bestimmter völkerrechtlicher Konventionen zu verbessern. Weiterhin sieht der Aktionsplan die Reform des ukrainischen Strafvollzugswesens und seine Angleichung an europäische und internationale Standards vor.

b) Implementierung des EU-Ukraine-Aktionsplans. Zur Kontrolle und Unterstützung der vereinbarten Ziele wird ein Katalog von Implementierungsinstrumenten und -maßnahmen vereinbart. Insbesondere wird die Umsetzung des Aktionsplans

**** Von Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M., Kiew, Ref. iur. Sabina Krispenz, Heidelberg und wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Jakob Schirmer, M.A., B.A., Göttingen (*): Aktuelle Entwicklungen im ukrainischen Justizwesen einschließlich europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge Teil 1, WiRO 2010 Heft 2, S. 38 ****

durch eine detaillierte Erfolgstafel (scoreboard) überprüft, die regelmäßig von den ukrainischen Behörden in Zusammenarbeit mit der EU aktualisiert wird. Die Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres werden jährlich auf einem EU-Ukraine-Treffen der Justiz- und Innenminister festgelegt. Das letzte Treffen fand im Mai 2008 statt. Im Ergebnis wurde erneut auf die Bedeutung der kürzlich begonnenen Reformen in der Ukraine auf dem Weg zu einem unabhängigen, unparteiischen und effizienten Justizsystem hingewiesen. Die Reformen sind für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit unerlässlich (33). (Der Beitrag wird im nächsten Heft abgeschlossen)

*Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL. M. ist Rechtsexperte für Transformationsprozesse in Ost- und Südosteuropa. Zuvor war er u.a. als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Ostrecht von Prof. Dr. Dr.h.c. Martin Fincke an der Universität Passau tätig. Ref. iur. Sabina Krispenz ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Dres. h.c. Peter-Christian Müller-Graff an der Universität Heidelberg. Dipl.-Jur. Jakob Schirmer, M.A., B. A. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung der Universität Göttingen.

1Vgl. Holovaty, Der Aufbau des neuen Rechtssystems in der Ukraine, in: Boguslawskij/Knieper (Hrsg.), Wege zum neuen Recht, 1998, S. 97f.; zum Recht im Systemwandel in Osteuropa allgemein vgl. Küpper, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, 2005, S. 668-686.

2Vgl. zur Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine Thomas, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine, WiRO 2008, S. 291-296.

3Vgl. Blue Ribbon Analytical and Advisory Centre: BRAAC Policy Recommendations on Economic and Institutional Reforms 2007, abrufbar unter: http://brc.undp.org.ua/img/publications/Policy%20Recommendations_ENG.pdf. Zum Beitrag von NGOs zur Justizreform in der Ukraine vgl. Jahn, Die Förderung der Rechts- und Justizreform in den Transformationsländern durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), in: Boguslawskij/Trunk (Hrsg.), Reform des Zivil- und Wirtschaftsprozessrechts in den Mitgliedsstaaten der GUS, 2004, S. 178-183; Hülshörster, Die Arbeit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Justizreform in Mittel-, Ost-, und Südosteuropa, dargestellt am Beispiel Ukraine, in: Boguslawskij/Trunk (Hrsg.), Reform des Zivil- und Wirtschaftsprozessrechts in den Mitgliedsstaaten der GUS, 2004, S. 168-176.

4Der Verfassungstext ist im Internet auf Englisch abrufbar unter: <http://www.rada.gov.ua/const/conengl.htm>. Zu den zivilprozessualen Implikationen vgl. Komarov, Aktuelle Probleme der Reform zivilprozessrechtlicher und arbitrageprozessrechtlicher Gesetzgebung in der Ukraine, in: Boguslawskij/Trunk (Hrsg.), Reform des Zivil- und Wirtschaftsprozessrechts in den Mitgliedsstaaten der GUS, 2004, S. 127, 146.

5Zu den zivilprozessualen Neuerungen vgl. Pospolitak, Novelty of the New Civil Procedure Code of Ukraine, in: Kieler Ostrechts-Notizen 1/2008, S. 32-36.

6Russische Agentur für internationale Informationen (RIA Nowosti): Meldung vom 13. 8. 2008, abrufbar unter: <http://de.rian.ru/postsowjetischen/20080813/116015311.html>.

7RIA Nowosti, Meldung vom 19. 8. 2008, abrufbar unter: <http://de.rian.ru/postsowjetischen/20080819/116139800.html>.

8RIA Nowosti, a.a.O.

9Zur Beziehung der Ukraine zur EU vgl. Tiede/Krispenz, Die Ukraine auf dem Weg in die Europäische Union, in: Osteuropa-Recht 2008, S. 417ff., sowie die Internetseite der Europäischen Kommission zu ihren Außenbeziehungen: http://ec.europa.eu/external_relations/ukraine/index_en.htm.

10Vgl. dazu und zum ukrainischen Forschungssektor insgesamt: Yegorov u.a., Science Profile of Ukraine. British Council, Kiew 2003, S. 3.

11Vgl. Yegorov, INNO-Policy TrendChart Policy Trends and Appraisal Report Ukraine 2007, abrufbar unter: http://www.proinno-europe.eu/docs/reports/documents/Country_Report_Ukraine_2007.pdf.

12Zur aktuellen Wirtschaftslage der Ukraine vgl. Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook (WEO), Financial Stress, Downturns and Recoveries, October 2008, S. 72f. Abrufbar unter: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2008/02/index.htm>.

13Gesetz der Ukraine über das Justizsystem der Ukraine Nr. 3018-III vom 7. 2. 2002. Abrufbar unter: <http://zakon.rada.gov.ua/cgi-bin/laws/main.cgi?nreg=3018-14>.

14Im Jahr 2005 wurde das Verwaltungsgerichtsgesetz Nr. 2747 IV verabschiedet, das die Einrichtung von Verwaltungsgerichten und einem Verwaltungsgerichtshof vorsieht und die Befugnisse der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das entsprechende Verwaltungsverfahren regelt. Bisher konnten 12 von 27 vorgesehenen lokalen Verwaltungsgerichten errichtet werden. Das Verwaltungsgerichtsgesetz ist im Internet abrufbar unter: <http://zakon.rada.gov.ua/cgi-bin/laws/main.cgi?user=annot>.

15Vgl. dazu unten Gliederungspunkt III.

16Präsidialverordnung Nr. 361/2006 vom 10. Mai 2006. Im Internet abrufbar unter: <http://www.president.gov.ua/ru/documents/4333.html>.

17Zu der Novellierung des Gesetzes über das Justizsystem und des Gesetzes über den rechtlichen Status von Richtern vgl. unten

Gliederungspunkt IV. 1.

18Vgl. die Verordnung des Präsidenten der Ukraine Nr. 361/2006 vom 10. 5. 2006 über die Errichtung einer Justiz in der Ukraine in Übereinstimmung mit europäischen Standards, im Internet abrufbar unter: <http://zakon.rada.gov.ua/cgi-bin/laws/main.cgi?nreg=361%2F2006>.
19So wurden dem Hohen Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2008 knapp 75 Mio. UAH, 2007 knapp 60 Mio. UAH und 2006 knapp 50 Mio. UAH; der staatlichen Gerichtsverwaltung 2008 knapp 2,5 Mrd. UAH, 2007 knapp 1,6 Mrd. UAH und 2006 1,4 Mrd. UAH; dem Obersten Gerichtshof 2008 122 Mio. UAH, 2007 107 Mio. UAH und 2006 128 Mio. UAH zur Verfügung gestellt. Obwohl diese Zahlen relativ hoch erscheinen, decken sie gerade etwa 50% des eigentlichen Finanzbedarfs der Justiz. So deckt die Budgetierung der staatlichen Gerichtsverwaltung nur etwa 65% des beantragten Haushalts. Mangelhaft ist auch die technische Ausstattung der Gerichte.

20Vgl. z.B. die Round-Table-Diskussion in der Zeitschrift des Zentrums für Justizielle Studien, Nr. 11 2008, Konzeptionelle Grundlagen der Justizpolitik, S. 3ff. Auf ukrainisch abrufbar unter <http://www.judges.org.ua/article/Visnik11.pdf>.

21Zu der Novellierung des Gesetzes über das Justizsystem und des Gesetzes über den rechtlichen Status von Richtern vgl. unten Gliederungspunkt IV. 1.

22Vgl. dazu die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs über die Verwirklichung der Justiz im Jahr 2007 und den Bedarf für 2008 vom 18. 4. 2008, abrufbar unter: <http://zakon.rada.gov.ua/cgi-bin/laws/main.cgi?nreg=n0001700-08>.

23Vgl. dazu die Internetseiten der Delegation der Europäischen Kommission in der Ukraine: <http://www.delukr.ec.europa.eu/page36480.html>.

24Im Internet abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2003/october/tradoc_111612.pdf.

25Im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/action_plans/ukraine_enpap_final_en.pdf.

26Im Internet abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2003:077:0001:0005:DE:PDF>.

27Am 16. 5. 2008 ist die Ukraine als 152. Mitglied der WTO beigetreten.

28Zum EU-Aktionsplan für den Bereich Justiz und Inneres in der Ukraine vgl. unten Gliederungspunkt III. 3.

29Vgl. zum aktuellen Stand der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit der Ukraine das Memo der EU-Außenkommissarin Ferrero-Waldner vom 23. 4. 2009, abrufbar unter: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/09/189&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.

30Im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/action_plans/ukraine_enpap_jls-rev_en.pdf.

31Vgl. dazu die mittlerweile eingerichtete Datenbank unter <http://www.court.gov.ua/>.

32Z.B. das zweite Protokoll zur Europäischen Konvention über gegenseitige Hilfe in strafrechtlichen Fragen. Im Internet abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/182.htm>.

33Vgl. dazu die Pressemitteilung der slowenischen Ratspräsidentschaft: http://www.eu2008.si/en/Newsand_Documents/Press_Releases/May/0522Ukraine.html.

Von Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M., Kiew, Ref. iur. Sabina Krispenz, Heidelberg und wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Jakob Schirmer, M.A., B.A., Göttingen (*)

(c) Verlag C.H. Beck

Jahr: 2010

2059, WIRO, 20.02.2010, Words: 4916, NO: 201000014

 Druckansicht

Sonntag, 28.02.2010

© GBI-Genios 2010